

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2008/C 264/08)

1. Die Kommission gibt bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird, zu dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten werden, und zwar gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 442/2007 des Rates vom 19. April 2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in der Ukraine ⁽¹⁾.

2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss genügend Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H-1, J-79 4/23, B-1049 Brüssel) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen muss.

4. Diese Bekanntmachung wird gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates ⁽³⁾ veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Ammoniumnitrat	Ukraine	Antidumpingzoll Verpflichtung	Verordnung (EG) Nr. 442/2007 des Rates (ABl. L106 vom 24.4.2007, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 662/2008 des Rates (ABl. L 185 vom 12.7.2008, S. 35) Beschluss 2008/577/EG der Kommission (ABl. L 185 vom 12.7.2008, S. 43)	25.4.2009

⁽¹⁾ ABl. L 106 vom 24.4.2007, S. 1.

⁽²⁾ Fax (32-2) 295 65 05.

⁽³⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.